

Ausschussvorlage WVA 20/29 – Teil 3 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes
und zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung**

– Drucks. [20/5277](#) –

20.	Hessischer Landkreistag	S. 108
21.	Ingenieurkammer des Landes Hessen	S. 110
22.	Dr. Jörg Stoye (HFK Rechtsanwälte)	S. 116
23.	Verband kommunaler Unternehmen (VKU), Landesgruppe Hessen	S. 126
24.	Zentrum Oekumene der EKHN und der EKKW	S. 130
25.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	S. 133



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
z. Hd. Frau Ausschussgeschäftsführerin
Heike Schnier
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 17

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: hissnauer@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 21.05.2021

Az. : Hiss/L021.1; 642.3

Schriftliche und mündliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes und zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung - Drucks. 20/5277

Ihre E-Mail vom 1. April 2021

Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Schnier,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes und zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung gegeben haben.

Uns erreichten aufgrund der engen Fristsetzung nur wenige Rückmeldungen aus den Landkreisen, deshalb erklärt sich der Hessische Landkreistag wie folgt:

Gegen den Gesetzentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir weisen darauf hin, dass aus terminlichen Gründen eine Befassung unseres zuständigen Verbandsgremiums nicht möglich war. Daher steht diese Stellungnahme unter dem Vorbehalt einer möglicherweise anderslautenden Beschlussfassung.

Da wir über diese Grundsatzposition hinaus nichts zu den weiteren fachlichen Inhalten des Gesetzentwurfes beitragen können bitten wir um Verständnis, wenn wir nicht

zuletzt auch aus terminlichen Gründen an der geplanten mündlichen Anhörung nicht teilnehmen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Hißnauer
Referentin

Ingenieurkammer Hessen | Abraham-Lincoln-Straße 44 | 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Die Vorsitzende Janine Wissler
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

per E-Mail: h.schnier@ltg.hessen.de
m.eisert@ltg.hessen.de

PRÄSIDENT

Abraham-Lincoln-Straße 44
65189 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 / 97457-0
Fax: +49 (0) 611 / 97457-29
www.ingkh.de
info@ingkh.de

Wiesbaden, 25. Mai 2021

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zum Gesetz zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes und zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LT-Drs. 20/5277)

Sehr geehrter Frau Wissler,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Hessischen Landtags,

die Ingenieurkammer Hessen bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung und Aufforderung zur Stellungnahme zum Entwurf Gesetz zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreue-gesetzes und zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LT-Drucksache 20/5277). Es ist begrüßenswert, dass der Hessische Landtag ein Gesetz auf den Weg bringt, welches die Vereinheitlichung des nationalen Vergaberechts in Bezug auf Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) betreiben und VOL/A ablösen wird und Widersprüche zwischen dem HVTG einerseits und der UVgO sowie der VOB/A Abschnitt 1 andererseits aufzulösen beabsichtigt. Insbesondere begrüßt die Ingenieurkammer Hessen, dass die Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Unterschwellenbereich vereinfacht, beschleunigt und in ein angemessenes Verhältnis mit den jeweils zu erwartenden Honoraren gesetzt werden sollen.

Entsprechend des Aufgabenbereichs der Ingenieurkammer Hessen konzentriert sich die Stellungnahme auf (I.) den Anwendungsbefehl in Bezug auf § 50 UVgO in § 12 Abs. 5 HVTG-E sowie (II.) die vorgesehene Statuierung der Vergabekompetenzstellen und damit des Rechtsschutzes im Unterschwellenbereich.

I. Zu § 12 Abs. 5 HVTG-E: Anwendungsbefehl § 50 UVgO für die Vergabe freiberuflicher Leistungen

Nach **§ 12 Abs. 5 HVTG-E** im Entwurf soll künftig gelten:

„Für Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb von freiberuflich Tätigen angeboten werden, gilt § 50 der Unterschwellenvergabeordnung.“

In den **Erläuterungen** heißt es hierzu u. a.:

„Für Vergaben von freiberuflichen (Dienst-)Leistungen für die im HVTG 2015 weitestgehend die gleichen Vorschriften gelten wie für andere Dienstleistungen, wird die Sonderregelung des § 50 UVgO für anwendbar erklärt. Die (starr) Vergabevorschriften des HVTG 2015 haben sich bei freiberuflichen Leistungen (insbesondere Architekten-, Ingenieur-, Rechtsanwaltsleistungen) als nicht praxisgerecht erwiesen (z. B. die Aufforderung von fünf Bietern bei einem Auftragswert von unter EUR 50.000,00). Wegen der Besonderheiten der freiberuflichen Leistung ist in der UVgO ein separater Paragraph aufgenommen. Es wird für sachgerecht gehalten, diese Regelung, die einerseits den Wettbewerb sichert, andererseits keine starren Vorgaben enthält, im hessischen Unterschwellenbereich und im Interesse der Auftraggeber und der Bieter zu übernehmen.“

Die „Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen“ **§ 50 UVgO** lautet:

„Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.“

Nach der **amtlichen Erläuterung zum § 50 UVgO** zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen heißt es:

„Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen ist in § 50 speziell geregelt. Die Vorschrift greift die Regelung Nr. 2.3 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung – ähnliche Regelungen finden sich teils auf Landesebene – auf und stellt klar, dass auch freiberufliche Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind. Dabei ist ohnehin die Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäftes oder nach den besonderen Umständen möglich ist.“

Die Praxis hat gezeigt, dass dieser Paragraph sehr unbestimmt und daher mit umfangreichen Unsicherheiten belegt ist. Dem öffentlichen Auftraggeber wird ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, wie er - ausgerichtet auf das Ziel der Beschaffung von wirtschaftlichen Leistungen – die Vergabe gestaltet zu beschaffen und gleichzeitig orientiert an § 76 Abs. 1 Satz 1 VGV bezüglich der Vergabe von Planungsleistungen weitestgehend einen Preiswettbewerb auszuschalten und stattdessen einen Leistungswettbewerb zu führen. Klar ist, dass die Wettbewerbsgrundsätze eingehalten werden müssen, d. h. insbesondere Fairness und Transparenz bzgl. Zugang, Struktur und Durchführung des Verfahrens, Geheimwettbewerb und Gleichbehandlung umgesetzt werden müssen. Ein Handlungsvorgaben hierfür zu schaffen, ist Sache der Landesgesetzgeber, z. B. durch Erlass einer Verwaltungsvorschrift.

Schließlich schafft auch die Formulierung, dass „nach der Natur der Sache“ oder besondere Umstände Einschränkung in Bezug auf die Verfahrenswahl rechtfertigt, durch die Unbestimmtheit der Tatbestandsvoraussetzungen Rechtsunsicherheit. Teil der Literatur nehmen in Anlehnung aus § 8 UVgO, dass eine öffentliche Ausschreibung oder beschränkte

Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter einen Aufwand verursachen würde, der zum Erreichen von Vorteilen oder Wettbewerb der Leistung im Missverhältnis stehen würde, für diesen Fall ist die freihändige Vergabe möglich. All dies ist wenig konkret und so bietet es sich an, in benachbarte Bundesländer zu schauen.

a) Verfahrenswahl

Als äußerst praxistauglich und insbesondere auch an den Anforderungen der Kommunen an ein schlankes System zur Abarbeitung der Fülle der Aufträge einerseits und zum anderen eine Angemessenheit zum Aufwand von Beteiligungen an umfänglichen Vergaben auf Seiten der sich bewerbenden Ingenieure, hat sich das System aus Bayern bewehrt. Dieses wurde auch über eine Verwaltungsvorschrift festgesetzt, anderenfalls wäre eine zu große Unsicherheit gegeben. Nach diesem System werden Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen mit einem voraussichtlichen Gesamtwert bis EUR 10.000,00 netto direkt vergeben an geeignete Bewerber (dies sind Aufträge, die nach § 1 HVTG-E nicht vom Anwendungsbereich des HVTG erfasst sind).

Für Aufträge von mehr als EUR 10.000,00 bis EUR 100.000,00 netto gilt, dass eine Eignungsanfrage bei einem Bewerber sowie eine Verhandlung mit einem geeigneten Bewerber vorzunehmen ist. Für entsprechende Aufträge von EUR 100.000,00 netto bis zum EU-Schwellenwert ist eine Eignungsanfrage bei mindestens drei Bewerbern und dann entsprechend die Verhandlung mit einem geeigneten Bewerber auszuführen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Grundleistung nach den Mindestsätzen der entsprechenden Honorarzonen (seit Umsetzung der HOAI 2021 nach den Basissätzen) und Nebenkosten von höchstens 4 % des Honorars für die Grundleistung und Umbauzuschlag höchstens 20 % des Honorars für die Grundleistung und zusätzliche und/oder besondere Leistungen höchstens 10 % des Gesamtauftragswertes und regionale Streuung und regelmäßiger Wechsel der Bewerber (entsprechend des Anti-Korruptionserlasses) gegeben ist. Insbesondere die regionale Streuung und der regelmäßige Wechsel der Bewerber ist hinreichend zu dokumentieren, so dass vermieden wird, dass stets die Gleichen zum Zuge kommen und daher ein Wettbewerb quasi ausgeschlossen ist.

Angesichts der knappen personellen Ausstattung der Kommunen, insbesondere im Bereich der jeweiligen Bauämter sowie die hohen Anforderungen aus der pflichtmäßigen Verwendung der elektronischen Vergabe und der damit gegebenen ausreichenden Transparenz auch der Zuschlagsbekanntmachung einerseits und der hohen Auslastung der Ingenieurbüros bei gleichzeitigem Fachkräftemangel andererseits ist diese Vergabeweise angemessen ausgearbeitet. Die Ingenieurkammer Hessen empfiehlt daher dringlichst, diesen Weg gleichermaßen zu gehen und in einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift dieses umzusetzen.

b) Honorarvorgaben & Leistungsumfang

Ergänzend wäre z. B. auch in einer VV zu regeln, dass der öffentliche Auftraggeber, auch mit Blick auf die Rechtsunsicherheiten durch Inkrafttreten der HOAI 2021, durch die der Preiszwang fiel, Festhonorare vorzuschreiben, ausgerichtet an den Basissätzen der HOAI für die jeweiligen

Grundleistungskataloge. Ebenso könnten auch die Nebenkosten und die Umbauzuschläge fest vorgegeben werden.

Dies macht zugleich erforderlich, dass sich die Kommunen ausreichend über Auftragswerte Gedanken machen und gleichsam die „Leistungsphase 0“ ordentlich zu durchlaufen, um den Beschaffungsumfang mit Blick auf Planungsziele und Planungsumfang (vgl. § 650p Abs. 2 BGB). Außerdem, dass nach § 23 UVgO eine entsprechend detaillierte Leistungsbeschreibung gefordert wird. Öffentliche Auftraggeber sind häufig dazu nicht im Stande, weil der Bedarf, der einer solchen Beschreibung zugrunde liegen sollte - also eine Bedarfsplanung (nach z.B. DIN 18205) noch nicht oder nicht ausreichend definiert ist. Das hat neben der personellen Unterbesetzung vermutlich auch damit zu tun, dass Fachplanungsleistungen von Personen beschrieben werden, die in diesen Fachplanungen keine ausreichenden Kenntnisse besitzen. In der Tragwerksplanung werden z.B. oft Merkmale gefordert wie Krankenhausbau. Dabei ist es aber beispielsweise der tragenden Decke egal ob sie in ein Krankenhaus, Verwaltungsgebäude oder Museum gehört. Maßgebend müssen technische Anforderungen sein wie z.B. Spannweite, Deckendicke, Punktstützung

Somit kann es auch geboten sein, dass im Rahmen der „untersten Wertgrenze“ zur Anwendbarkeit der HVTG (Auftragswerte bis EUR 10.000,00) zunächst Bedarfsermittlungen mit Hilfe von Direktvergaben an Externe beauftragt werden, um Auftragswerte verlässlich zu prüfen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Rechtsprechung des EuGH (Urteil v. 15.3.2012, Rs. C-574/10) und des BGH (BGH, Urteil vom 20.11.2012 - X ZR 108/10), dass bei einer nicht hinreichenden und funktional betrachteten Auftragswertschätzung durchaus auch Vergaben aufgehoben werden bzw. als sogenannte faktische Vergaben sanktioniert werden. Angesichts des Fachkräftemangels ist auch dies eine gebotene Maßnahme, um den kommunalen Bauverwaltungen ausreichend Rechtssicherheit und Arbeitsräume zu geben, damit sie ihren Kernaufgaben, die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgericht unveräußerlich sind, gerecht zu werden.

c) Leistungswettbewerb statt Preiswettbewerb

Darüber hinaus wird es erforderlich werden, dass konkrete Vorgaben zu den zu fordernden Eignungskriterien, Referenzen und auch zu den Zuschlagskriterien gemacht werden (vgl. z. B. VK Bund, Beschluss vom 15.11.2013 – VK 1-97/13). Bereits nach derzeitigem Vergaberecht, gleich ob im Unter- oder Oberschwellenbereich, gilt, dass die Eignungskriterien stets im angemessenen Verhältnis zum jeweiligen Auftrag liegen müssen. Dabei ist festzustellen, dass nach der derzeitigen Praxis die üblichen Vorbereitungskosten zur Legung eines Angebotes, insbesondere im Bereich unter EUR 75.000,00 und der Veranstaltung eines Interessenbekundungs- oder Teilnahmewettbewerbsverfahren, in keinem angemessenen Verhältnis zum Auftragswert stehen. In der Regel sind bei vier vergeblichen Aufwendungen bereits die Honorare in Höhe von EUR 75.000,00 verschlungen.

Aufgrund der kodifizierten Abkehr vom Preis- hin zu einem Leistungswettbewerb, macht es erforderlich, dass zumindest eine prozentuale Maximierung des Zuschlagskriteriums Preis in Abgrenzung zu qualitäts- bzw. leistungsbezogenen Zuschlagskriterien in einer VV festgelegt wird (z. B. 30 % zu 70%).

Die praktischen Erfahrungen der Mitglieder der Ingenieurkammer Hessen haben gezeigt:

- die Bewertungskriterien nicht/nicht ausreichend transparent sind;
- Objektbezogene Qualitätsmerkmale wie ausführungsgerechte Planung ohne wesentliche Änderungen, Abwehr unberechtigter Nachtragsforderungen im Bauprozess, Terminalsicherheit u.ä. werden nicht/kaum abgefragt
- gesellschaftliche Qualitätsmerkmale wie Bereitstellung von Ausbildungs-/Praktikaplätzen, Frauen-/Männerquote, Ermöglichen von Teilzeitarbeit, Vergütung von Überstunden, Fortbildungsangebote für Mitarbeiter:Innen werden nicht/kaum abgefragt.
- Den unterlegenen Bietern wird nicht mitgeteilt, warum sie unterlegen sind. Sie haben also keine Chance sich im Wettbewerb zu verbessern.
- Zudem ist die Auswahl des Bieters ein Vertrauensvorschuss, da sich die Lösung der Planungsaufgabe erst im weiteren Planungsprozess entwickelt und zum Zeitpunkt des Wettbewerbs noch nicht bewertet werden kann.

d) Fazit

Bei der Novellierung des HVTG dürfen die Metropolregionen, die es in Hessen gibt, nur bedingt als Vorlage verwendet werden. In der Breite werden insbesondere Unterschwellenvergaben durch kleinere und mittlere Kommunen vergeben, die nur spärlich besetzt sind, die Fachkräftemangel und Preiskampf in der freien Wirtschaft mit sich bringen. Insbesondere Aufgrund des derzeitigen Baudrucks auch im kommunalen Feld, ist es nach Auffassung der Ingenieurkammer Hessen dringend geboten, die Vergabeverfahren insbesondere für die am Anfang des Bauprojektes unterstützenden Architekten und Ingenieure deutlich zu verschlanken, so dass auch die Kommunen eine größere Rechtssicherheit erhalten. Konkret sollte daher in § 12 Abs. 5 HVTG ein zweiter Satz eingefügt werden. Somit ist nach Empfehlung der Ingenieurkammer Hessen der § 12 Abs. 5 HVTG wie folgt zu formulieren:

*„Für Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten geboten werden, gilt § 50 der Unterschwellenvergabeverordnung. **Die konkreten Anforderungen werden in einer Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums ausformuliert.**“*

Darüber hinaus sollte im Anschluss an den oben zitierten Absatz erläuternd ergänzt werden:

*„[...] Es wird für sachgerecht gehalten, diese Regelung, die einerseits den Wettbewerb sichert, andererseits keine starren Vorgaben enthält, im Hessischen Unterschwellenrecht im Interesse der Auftraggeber und der Bieter zu übernehmen. **Auch wenn in § 50 UVgO keine starren Vergaberegeln vorgegeben werden, so obliegt es der Hessischen Verwaltung, den Kommunen und sonstigen Vergabestellen, Handlungsanweisungen an die Hand zu geben, wie sie rechtssicher, insbesondere auch mit Blick auf geförderte Projekte, für die bei Vergaberechtsverstößen ein Verlust der Fördermittel droht, vorzugeben. Hierfür sind Verwaltungsvorschriften zu erlassen, welche eindeutig regeln, wann welche Bieter bzw. welche Anzahl an dem Vergabeverfahren zu beteiligen ist. Darüber hinaus sollte geregelt werden, inwieweit Eignungskriterien und Referenzen**“*

beschränkt werden, um den Bewerbungsaufwand dem Projekt angemessen zu halten.“

II. Zu § 18 HVTG-E Vergabekompetenzstellen und damit des Rechtsschutzes im Unterschwellenbereich

Nach § 18 HVTG-E sollen sogenannte Vergabekompetenzstellen eingesetzt werden. Diese sollen bei den Regierungspräsidien, Hessen Mobil und der OFD Frankfurt angesiedelt sein und für Vergaben jeder Art (Bau-, Liefer und Dienstleistungen) im Unterschwellenbereich zuständig sein. In der Begründung des Gesetzentwurfes ist – abweichend von § 20 HVTG 2015 - festgehalten, dass man keinen Primärrechtsschutz für Unterschwellenvergaben einführen will, da man dies bei nationalen Verfahren (meint wohl Unterschwellenvergaben) für unverhältnismäßig erachtet. Die Erfahrungen der Bundesländer, in denen bereits seit einiger Zeit im Unterschwellenbereich die Vergabekammern zuständig sind (z. B. Sachsen, Thüringen etc.) belegen jedoch, dass durch einen Primärrechtsschutz auch im Unterschwellenbereich keine nennenswerte Verzögerung der Verfahren entstehen.

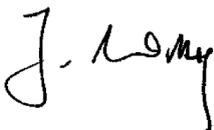
Bei den Vergabekompetenzstellen nach § 18 HVTG-E handelt es sich nach den Verfahrensvorgaben eher um Beratungs- und Clearingstellen. Nach den Abs. 2-3 des § 18 HVTG-E ist die Prüfkompetenz für Vergaben oberhalb einer Wertgrenze von EUR 50.000 geregelt ist, sodass über das Prüfverfahren auch eine gewisse Transparenz erzeugt wird, dem sich eine vergebende Stelle nicht entziehen kann. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes sollen für die Tätigkeit der Verwaltungskompetenzstellen keine Kosten erhoben werden um „Zugangsbarrieren zu vermeiden“.

Die Regelung des § 18 HVTG-E ist weniger als die Umsetzung der Nachprüfungsstellen nach § 20 HVTG 2015 und gründet auf unzutreffenden Annahmen.

Wir halten es ebenfalls wie die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen für sinnvoll, dass eine Verordnungsermächtigung klären sollte, inwiefern Vertreter unseres Berufsstandes als Beisitzer in die Vergabekompetenzstellen berufen werden können.

Es wäre darüber hinaus wünschenswert, dass ein Primärrechtsschutz auch im Unterschwellenbereich geschaffen wird. Insbesondere für jüngere Büros ist dies wichtig, um sich einen Marktzugang ermöglichen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI
Vizepräsident



HFK RECHTSANWÄLTE · Stephanstraße 3 · 60313 Frankfurt a. M.

Hessischer Landtag
- Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen -
Die Vorsitzende Janine Wissler

Per E-Mail: h.schnier@ltg.hessen.de
m.eisert@ltg.hessen.de

Datum: 27. Mai 2021
Unser Zeichen: JS/TT
Ihr Zeichen: I 2.4

Telefon Nr.: (069) 97 58 22 - 156
E-Mail: stoye@hfk.de

**Gesetzentwurf zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes und zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung – Drucks. 20/5277 –
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Wissler,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Einladung zur öffentlichen Anhörung und die damit verbundene Gelegenheit, zum gegenständlichen Gesetzentwurf zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (nachfolgend: HVTG-E) Stellung zu nehmen.

Meine Analyse und Bewertung des HVTG-E ist dabei geprägt von den Erfahrungen und Beobachtungen, die ich im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit als Vergaberechtsberater insbesondere bei der Verfahrensbegleitung von hessischen Auftraggebern, aber auch bei der Bieterberatung gemacht habe und immer wieder mache.

**HFK RECHTSANWÄLTE
HEIERMANN FRANKE KNIPP
UND PARTNER MBB**

FRANKFURT
PROF. HORST FRANKE
BERND KNIPP*
ARMIN HEISIEP*
DR. JÖRG STOYER*
PATRICIA SCHAUSS*
DR. TILL KEMPER*
PATRICK THOMAS
DR. MAXIMILIAN SCHULTE
MAX UNGERBERG
MARTIN HUPFER
DR. CHADIDSCHA SCHOEPFFER
KRISTINA AUFFENBERG
VIOLETTA THEUS
TOBIAS BORSCHHEL
DR. JOHANNES JÄGER
THERESA VERFERS
DR. JAKOB BRUGGER, RAK BOZEN

Stephanstraße 3 · 60313 Frankfurt a. M.
Tel. +49/69/975822-0
Fax +49/69/975822-225
frankfurt@hfk.de

BERLIN
ERNST WILHELM*
MICHAEL KÖHN, NOTAR*
THOMAS J. MICHALCZYK
DR. SEBASTIAN CONRAD
FRANZ-ULRICH KREMER
CHRISTINE MEYER
RICO SCHULZ
JÖRG D. RISCH
KATHARINA STICHT
DR. C. WOLFGANG VOGEL STAATSSSEKRETÄR A.D.

Knesebeckstraße 1 · 10623 Berlin
Tel. +49/30/318675-0
Fax +49/30/318675-29
berlin@hfk.de

MÜNCHEN
DR. CHRISTIAN NUNN*
DR. FLORIAN SCHRÄMMEL*
KAREN MITTERER
DR. FARDAD SHIRVANI
FRANZ-JOSEF KOCH
WOLFGANG HIERL
MICHAEL STEMMER
TIEMO SCHWARZ
BERNHARD HARTL
MARTIN WODIANKA

Maximilianstraße 29 · 80539 München
Tel. +49/89/291930-0
Fax +49/89/291930-22
muenchen@hfk.de

HAMBURG
WULF CLAUSEN*
DR. THORSTEN BEHLE
DR. PHILIPP STEINWÄRDER
STEFAN SÖCHTIG
DR. JOACHIM WEGE
PROF. DR. HANS-ALBERT LENNARTZ**
RAINER FUNKE

Rathausmarkt 5 · 20095 Hamburg
Tel. +49/40/288095-30
Fax +49/40/288095-40
hamburg@hfk.de

DÜSSELDORF
DR. ALEXANDER ARNDT
CHRISTIAN SLOSSAREK
DR. PHILIPP RÜGEMER
MANUEL BAUMEISTER
DR. DALINÇ DEREKÖY, LL.M.**

Königsallee 6-8 · 40212 Düsseldorf
Tel. +49/211/542165-0
Fax +49/211/542165-99
duesseldorf@hfk.de

STUTTGART
DIETMAR HARTNICK*
MANUEL NEUFELDT
DANIEL MOOSER

Lautenschlagerstraße 22 · 70173 Stuttgart
Tel. +49/711/914359-00
Fax +49/711/914359-99
stuttgart@hfk.de

*Partner im Sinne des
Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes
**of Counsel

IN KOOPERATION
WATT, TIEDER, HOFFAR & FITZGERALD L.L.P.,
McLean, Virginia, USA

www.hfk.de

Deutsche Bank AG
IBAN: DE04 5007 0024 0013 0369 00
BIC: DEUTDE33HAN

Hamburger Sparkasse AG
IBAN: DE87 2005 0550 1262 2002 96
BIC: HASPDE33HAN

USt-IdNr. DE 815812448

Mit diesem Blick aus der Vergabepraxis lässt der vorliegende Gesetzentwurf durchaus eine spürbare Verbesserung des status quo erwarten; diese Wirkung kann indes mit recht einfachen Änderungen noch deutlich erhöht werden. Meine dahingehenden Anregungen für den weiteren Gesetzgebungsprozess fokussieren sich auf folgende Komplexe: den sachlichen und personellen Anwendungsbereich (§ 1), die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (§ 12 Abs. 5), die praktischen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Informationsverzeichnis (§ 17), den Bieterrechtsschutz durch Vergabekompetenzstellen (§ 18 Abs. 2 bis 4) und einzelne handwerkliche Optimierungspotentiale. Im Einzelnen:

I. Sachlicher Anwendungsbereich

Zu begrüßen ist, dass dieses Gesetz weiterhin (erst) für Auftragsvergaben mit einem Wert ab 10 TEUR netto Anwendung findet und die untergesetzlichen Vergaberegeln, insbesondere der etablierte – in der Praxis sehr hilfreiche – Hessische Vergabeerlass, fortgelten.

Nicht zuletzt mit Blick auf die vorgesehene Einführung der UVgO ist die Funktion des Vergabeerlasses als „Steuerungs- und Konkretisierungsmedium“ nicht zu unterschätzen. So sollte auch der künftige Vergabeerlass wie bislang in Ziff. 1.2 Direktbeschaffungen bis zu einem Auftragswert von 10 TEUR zulassen. Zwar liegt hierin eine bewusste Abweichung von § 14 UVgO, der diese Direktvergaben ohne wettbewerbliche Angebotseinholung nur bis zu einem voraussichtlichen Nettoauftragswert von 1.000,00 EUR vorsieht. Allerdings hat sich die bisherige 10 TEUR-Grenze in der Praxis bewährt, weil die durch einen – noch so einfach gestalteten – Vergabewettbewerb gebundenen finanziellen und personellen Kapazitäten vollkommen außer Verhältnis zu den kaum messbaren Vorteilen stehen (die stets notwendige Dokumentation der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung auch bei Direktbeschaffungen ordnet Ziff. 1.2 des aktuellen Vergabeerlasses an).

Dieses Beispiel der Etablierung von klarstellenden Regelungen zur Direktbeauftragung zeigt exemplarisch die wichtige, weit über die bloße Verweisung auf die VOB/A und die UVgO hinausgehende, Funktion des gem. § 1 Abs. 6 HVTG-E fortgeltenden Vergabeerlasses auf. Seine Konkretisierungs- und Steuerungsmöglichkeiten sollten wie bisher offensiv genutzt werden, weil damit flexibel und zeitnah auf Erfordernisse der Vergabepraxis reagiert werden kann. Neben der Konkretisierung von Direktbeschaffungen gem. Ziff. 1.2 des Vergabeerlasses drängen sich zwei Regelungsfelder förmlich auf:

- Zum einen können (Redaktions-)Versehen der künftig geltenden UVgO behoben werden. Dies gilt namentlich für § 47 UVgO, der für Auftragsänderungen im Grundsatz auf die im Oberschwellenbereich geltenden Regelungen des § 132 GWB verweist

(§ 47 Abs. 1 UVgO), die Wertgrenze für eine im Übrigen begründungsfreie Auftragsänderung (insbesondere Erweiterung) im Vergleich zum Oberschwellenbereich (§ 132 Abs. 3 GWB: 10 %) aber auf 20 % des ursprünglichen Auftragswerts verdoppelt (§ 47 Abs. 2 UVgO). Das zeigt deutlich, dass die UVgO Auftragsänderungen im Unterschwellenbereich jedenfalls nicht strenger als im Oberschwellenbereich reglementieren will.

Nun soll künftig hessischen Zuwendungsnehmern auch die Einhaltung der UVgO-Bestimmungen auferlegt werden. Ist der Zuwendungsnehmer ein Sektorenauftraggeber gem. § 100 GWB, kommt ihm bei Auftragsänderungen im Oberschwellenbereich die Privilegierung des § 142 Nr. 3 GWB zugute, nach der die 50-%-Grenze des § 132 Abs. 2 Satz 2 GWB als absolute Obergrenze für die Direktbeauftragung von erforderlichen Zusatzleistungen an den bisherigen Auftragnehmer für ihn nicht gilt. Bei Vergaben im Unterschwellenbereich muss er hingegen diese 50-%-Grenze einhalten, weil § 47 Abs. 1 UVgO zwar auf § 132 Abs. 2 GWB verweist, aber eben nicht auf die für Sektorenauftraggeber geltende Erleichterung des § 142 Nr. 3 GWB.

Es macht freilich keinen Sinn, in einem Zuwendungsrechtsverhältnis die Vergabepflichten des Zuwendungsnehmers im Unterschwellenbereich strenger auszugestalten als im Oberschwellenbereich. Das zugrunde liegende offenkundige (Redaktions-)Versehen der UVgO kann – und sollte dringend – durch eine entsprechende Klarstellung im Vergabeerlass beseitigt werden.

- Zum anderen könnte der Vergabeerlass die gem. § 12 Abs. 5 HVTG-E bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen anzuwendende – bewusst offen formulierte – Vorschrift des § 50 UVgO konkretisieren, soweit die Empfehlung nicht bereits im Gesetz und der amtlichen Begründung umgesetzt werden soll (siehe dazu unter **III.**).

II. Personeller Anwendungsbereich

Der Gesetzentwurf behält die bisherige „Auftraggeber“-Definition bei. Zur Anwendung verpflichtete öffentliche Auftraggeber sind danach gem. § 1 Abs. 4 HVTG-E zum einen die „staatlichen“, also dem Haushalts(vergabe)recht unterliegenden, Auftraggeber und zum anderen gem. § 1 Abs. 5 HVTG-E die Aufgabenträger/-organisationen nach dem Gesetz über den ÖPNV in Hessen (sog. Besteller).

Vom Gesetzentwurf nicht erfasst bleiben die sog. funktionalen öffentlichen Auftraggeber, insbesondere die Eigengesellschaften des Landes (z.B. die Hessische Landesbahn GmbH (HLB)) und der kommunalen Gebietskörperschaften (z.B. die HEAG in Darmstadt). Diese öffentlichen Unternehmen erfüllen indes ebenso öffentliche Aufgaben, zumeist der Daseinsvorsorge, wie z. B. die

ekom21 als Körperschaft des öffentlichen Rechts oder die kommunalen Eigenbetriebe. In Rede stehen typische öffentliche Unternehmen wie die Stadtwerke-GmbH oder die Errichtungsgesellschaft mbH für ein kommunales Krankenhaus. So gesehen scheint es nicht plausibel, dass der als Eigenbetrieb organisierte kommunale Bauhof dem HVTG unterliegt, während der in der Nachbargemeinde als Eigengesellschaft (GmbH) verfasste Bauhof von den Vergabepflichten des HVTG „befreit“ sein soll.

Das mit der Herausnahme der funktionalen Auftraggeber verfolgte Ziel liegt freilich nahe: Diese durchaus auch im Marktumfeld agierenden – zwar öffentlich beherrschten, aber doch privatrechtlich organisierten – Unternehmen sollen bei der Bedarfsdeckung keinen weitergehenden Handlungspflichten unterliegen als die „konkurrierenden“ nicht-öffentlichen Privatrechtssubjekte. Nur wäre mit der Erweiterung des personellen Anwendungsbereichs des HVTG auf die funktionalen Auftraggeber tatsächlich eine „weitere Verrechtlichung“ für diese öffentlichen Unternehmen verbunden?

Nach meiner festen Überzeugung ist das Gegenteil der Fall; zudem trüge die erzeugte Rechtseinheitlichkeit dazu bei, den für hessische Unternehmen durch ihre Beteiligung an hessischen Vergabeverfahren insgesamt generierten Aufwand zu reduzieren:

- Die funktionalen Auftraggeber müssen nämlich Vergaberecht nicht nur bei ihren Beschaffungen oberhalb der EU-Schwellenwerte anwenden. Vielmehr bewegen sie sich auch bei Unterschwellenvergaben nicht in einem „rechtsfreien Raum“. Oft, sehr oft, verwenden sie bei ihrer Aufgabenerfüllung Fördermittel des Landes (etwa die Krankenhaus-Errichtungsgesellschaft) und sind dabei per Zuwendungsbescheid auch im Unterschwellenbereich zur Anwendung des (Haushalts-)Vergaberechts verpflichtet. Diese „Dreiteilung des Vergaberechts“ führt in der Praxis dazu, dass die Vergabevorschriften im Oberschwellenbereich und bei der Verwendung von Fördermitteln penibel eingehalten werden, während die Einkäufer bei der Verwendung von Eigenmitteln für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte überhaupt nicht wissen, welchen Vergabepflichten sie dabei unterliegen.
- Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 13.06.2006 – 1 BVR 1160/03, BVerfGE 116, 135, Rn. 65) ist etwa stets der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 GG zu beachten, ohne dass der Einkäufer wüsste, welche konkreten Handlungspflichten hieraus für ihn bei der Beschaffung folgen. Zudem besteht ein von der EU-Kommission überwachtes „Case Law“ des Europäischen Gerichtshofes für die Vergabe von Unterschwellenaufträgen mit sog. Binnenmarktrelevanz, ohne dass rechtssicher feststünde, wann diese „Binnenmarktrelevanz“ überhaupt gegeben ist.

Die EuGH-Rechtsprechung hierzu ist nicht besonders konsistent; und nach seiner im Zweifel binnenmarktfreundlichen Rechtsprechung hat der Gerichtshof ein grenzüberschreitendes Interesse schon bei einem Vertragswert von „nur“ 58,6 TEUR angenommen (EuGH, Urt. v. 16.04.2015 – Rs. C-278/14, Rn. 20 f.).

- Unabhängig davon sind die laufenden Geschäfte stets nach wirtschaftlichen Grundsätzen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Diese den Geschäftsführer einer öffentlichen Gesellschaft auch bei der Bedarfsdeckung treffende Pflicht ist in den allermeisten Fällen indes nicht näher konkretisiert. Schon um ihre Einhaltung „revisionsfest“ zu dokumentieren, haben sich in der Praxis unternehmensinterne „Einkaufsrichtlinien“ o. Ä. mit konkretisierenden Regelungen für die Beschaffungsverfahren etabliert. So schafft sich hessenweit jede öffentliche Gesellschaft ihr eigenes „Vergabe-Binnenrecht“ mit naturgemäß abweichenden Regularien – etwa unterschiedlichen Wertgrenzen für die jeweiligen Verfahrensarten. Die hierin liegende bürokratische Herausforderung auch für die hessischen Unternehmen liegt auf der Hand.
- Vor diesem Hintergrund mag die – von mir empfohlene – Ausweitung des personellen Anwendungsbereichs des HVTG auf die sog. funktionalen Auftraggeber eine „weitere Verrechtlichung“ darstellen. Diese bewirkt indes eine wesentliche Rechtsvereinfachung und Rechtseinheitlichkeit; vor allem aber erzeugt sie Rechtssicherheit für die Beschaffung von funktionalen Auftraggebern im Unterschwellenbereich. Die Anwendung des etablierten Hessischen (Haushalts-)Vergaberechts aus HVTG, VOB/A, nunmehr UVgO und insbesondere Hessischen Vergabeerlass stellt nämlich auch die dem allgemeinen Gleichheitssatz genügende Einhaltung der prozeduralen Anforderungen für die Vergabe von binnenmarktrelevanten Aufträgen sicher.

III. Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Unterschwellenbereich – insbesondere bei der Beauftragung von Architekten, Ingenieuren und Projektsteuerern – erinnert in Hessen bislang schon an eine „Selbstgeißelung“ aller Beteiligten:

- Bei Auftragswerten zwischen 10 TEUR und 50 TEUR sind stets mindestens fünf (!) Angebote einzuholen. Ab einem Auftragswert von 50 TEUR ist ein sog. Interessenbekundungsverfahren („vereinfachter Teilnahmewettbewerb“ mit entsprechender Bekanntmachungspflicht in der HAD) durchzuführen, in dessen Verlauf mindestens drei Bewerber für die anschließenden Vergabeverhandlungen auszuwählen sind.

- Diese in der Tat unnötige Verrechtlichung der Vergabe von freiberuflichen Leistungen erntet weder von den öffentlichen Auftraggebern noch von der Anbieterseite Zuspruch. Das Unverständnis ist leicht nachvollziehbar, weil die Verfahrenskosten sowohl für die Durchführung auf Auftraggeberseite als auch für die Beteiligung auf Bieterseite im Verhältnis zum Auftragsgegenstand unangemessen hoch sind. Freiberuflichen (Planungs-)Leistungen haben nämlich per definitionem einen konzeptionellen und gewissen schöpferischen Charakter; sie werden daher nicht im reinen Preiswettbewerb, sondern in einem Leistungswettbewerb vergeben. Der für eine formalisierte Angebotseinholung und spiegelbildlich für eine formalisierte Akquise erforderliche Aufwand ist damit ungleich höher als bei Standardleistungen.

Vor diesem Hintergrund ist die Abkehr von den starren Vergabevorschriften des HVTG 2015 und die Einführung der – angemessenen Wettbewerb verlangenden, aber in der Wegbeschreibung offenen – Sonderregelung des § 50 UVgO im Ansatz zu begrüßen. Allerdings hat sich die Handlungsanweisung von § 50 Satz 2 UVgO in der Vergabepaxis als zu unbestimmt erwiesen. Unklar ist insbesondere, wie genau der mögliche Wettbewerbsgrad „nach der Natur des Geschäfts“ ermittelt werden soll, sprich: Wann genau ist wieviel Wettbewerb möglich im Sinne von „nötig“?

Für die erforderliche Konkretisierung kommt eine Orientierung an bestehenden Landesregelungen, etwa in Bayern, in Betracht. Jedenfalls sollte als Regelungsprinzip die Einführung einer vom Auftragswert abhängigen stufenweisen Wettbewerbsintensität Eingang in den Gesetzentwurf finden, z. B.:

- bis 80 TEUR Exklusivverhandlungen mit einem geeigneten Bewerber, wobei das Gebot der angemessenen Auftragsstreuung zu beachten ist,
- bis 120 TEUR Auswahl eines Verhandlungspartners auf Basis einer Eignungsanfrage bei mehreren Unternehmen,
- bei darüber liegenden Auftragswerten bis zum EU-Schwellenwert: drei förmliche Vergleichsangebote.

Die konkretisierenden Regelungen könnten in den Gesetzestext aufgenommen und in der amtlichen Begründung erläutert werden. Wie oben (unter **I.**) beschrieben, bietet sich auch der Vergabebeerlass in seiner Funktion als „Steuerungs- und Konkretisierungsmedium“ hierfür an. Ebenfalls möglich ist eine Kombination aus dem Vorstehenden.

IV. Optimierungspotential beim Informationsverzeichnis

Die mit dem Gesetzentwurf intendierte Funktion des Informationsverzeichnisses als ein ergänzendes Instrument zum Wettbewerbsregister des Bundes (vgl. die Begründung zu § 17 HVTG-E, Drucks. 20/5277, S. 16), ist rechtspolitisch mehr als nur sinnvoll. Der Wirkungsbereich des Bundesregisters ist – weil dort nur rechtskräftig festgestellte Verfehlungen eingetragen werden – derart lückenhaft und defizitär, dass dieses Register nur als „Feigenblatt“ bezeichnet werden kann, weil damit die Eintragung und der letztlich intendierte Informationsaustausch zwischen den Vergabestellen allein vom prozesstaktischen Verhalten des Betroffenen abhängt, selbst wenn dieser die schwere Verfehlung einräumt. Mit diesem generell wohlwollenden Blick auf § 17 HVTG-E besteht im Detail allerdings das nachfolgend beschriebene Optimierungspotential.

- **§ 17 Abs. 3 und Abs. 4:** Das aus dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgende Erfordernis der Angemessenheit im Sinne eines Übermaßverbots schließt bereits den Wettbewerbsausschluss eines Unternehmens wegen schwerer Verfehlungen allein auf Grundlage von Verdachtsmomenten aus. Angesichts der weiteren Folge einer Eintragung in das Informationsverzeichnis muss das Gesetz schließlich sicherstellen, dass dort nur richtige Informationen eingetragen werden, d. h. allein diejenigen eine schwere Verfehlung begründende Sachverhalte, an deren Vorliegen keine vernünftigen Zweifel bestehen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Ausschluss und insbesondere die Eintragung in das Informationsverzeichnis einer gerichtlichen Überprüfung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht standhalten (siehe näher hierzu Stoye, Korruptionsprävention durch Vergaberecht, Köln 2012, S. 81 bis 85).

Ich empfehle daher dringend, sowohl in § 17 Abs. 3 HVTG-E für den Ausschluss als auch in § 17 Abs. 4 HVTG-E für die Eintragung in das Informationsverzeichnis die Bedingung aufzunehmen, dass

„unter Berücksichtigung aller Umstände keine vernünftigen Zweifel“

an dem der Ausschlussentscheidung bzw. der Eintragung zugrunde liegenden Sachverhalts bestehen.

- **§ 17 Abs. 5:** Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vermittelt auch einen Leistungsanspruch auf Erteilung einer Negativauskunft. Dabei muss mit Blick auf die gebotene Normenklarheit und Normenbestimmtheit aus dem Gesetz eindeutig hervorgehen, dass die Teilnehmer am Rechtsverkehr von der Informationsstelle die Erteilung einer Bescheinigung beanspruchen können, dass zu den betreffenden –

natürlichen wie juristischen – Personen keine Daten im Informationsverzeichnis gespeichert sind (siehe näher hierzu Stoye, a. a. O., S. 106 bis 112).

Ich empfehle daher dringend, in § 17 Abs. 5 HVTG-E folgenden letzten Satz anzufügen:

„Liegen keine Eintragungen vor, erteilt die Informationsstelle eine entsprechende Bestätigung.“

- **§ 17 Abs. 7:** Für die hier vorgesehene Divergenz in Bezug auf die Abfrage bei der Informationsstelle vor Vergabe des öffentlichen Auftrags – Abfragepflicht für Landesbehörden, bloße Abfragemöglichkeit für die anderen Auftraggeber – ist kein vernünftiger Grund erkennbar. Insbesondere erschließt sich nicht, weshalb etwa die hessischen Gemeinden vor einer Auftragsvergabe mit einem Wert ab 30 TEUR gem. Ziff. 3.2 des Vergabeerlasses zwar zur Auskunftsanfrage beim Gewerbezentralregister verpflichtet sind, ihnen eine Abfrage bei der Informationsstelle aber freigestellt werden soll. Zur Erzielung eines umfassenden Wirkungsbereichs des Informationsverzeichnisses ist die Kodifikation einer allgemeinen Abfragepflicht aller Auftraggeber vielmehr geboten. Anderenfalls bietet die Einräumung eines Entschließungsermessens des Auftraggebers, ob überhaupt eine Abfrage bei der Informationsstelle erfolgt, bereits für sich genommen Anlass und Gelegenheit für Manipulation und korruptes Handeln.
- **§ 17 Abs. 9:** Gleichermaßen unplausibel ist es, eine Meldepflicht an die Informationsstelle allein den öffentlichen Auftraggebern nach § 1 Abs. 4 HVTG-E aufzuerlegen. Das gewünschte Ziel eines landeseinheitlichen und flächendeckenden Informationsaustausches wird nämlich verfehlt, wenn die „Besteller“ von Verkehrsleistungen die bei ihnen vorliegenden Informationen über Ausschlüsse wegen schwerer Verfehlungen nicht mit allen hessischen Auftraggebern teilen müssen, nach dem Gesetzeswortlaut womöglich nicht einmal teilen dürfen. Für diese Meldelücke besteht auch deshalb keinerlei Bedürfnis, weil die (Haftungs-)Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen im Informationsverzeichnis gem. § 17 Abs. 4 HVTG-E ausdrücklich der Informationsstelle bei der OFD Frankfurt am Main zugewiesen ist.

V. Bieterrechtsschutz durch Vergabekompetenzstellen

Die Etablierung von Vergabekompetenzstellen als „kostenlose“ Vergaberechtsberater zur Unterstützung von öffentlichen Auftraggebern und Zuwendungsempfängern bei der Durchführung

möglichst effizienter und rechtssicherer Vergabeverfahren gem. § 18 Abs. 1 HVTG-E begrüße ich ausdrücklich.

Für die in § 18 Abs. 2 und Abs. 3 HVTG-E vorgesehene Einführung eines „primären Vergaberechtsschutz light“ prognostiziere ich allerdings ein Dasein als „Papier-Tiger“:

- Zum einen soll die Aufforderung der Vergabekompetenzstelle an den öffentlichen Auftraggeber zur Aussetzung des Zuschlags lediglich den Charakter einer Empfehlung haben, die der öffentliche Auftraggeber zwar umsetzen soll, aber nicht muss.
- Zum anderen endet dieser – freiwillige – Suspensiveffekt gegen die Schaffung vollendeter Tatsachen spätestens 14 Kalendertage nach der Aufforderung zur Zuschlagsaussetzung.
- Vor allem aber hat sich inzwischen bei den Landgerichten eine gewisse Routine mit dem Erlass von einstweiligen Verfügungen zur Sicherung des status quo, sprich die einstweilige Verhängung eines – unfreiwilligen – Zuschlagsverbots, etabliert.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die inzwischen untragbaren – krass überlangen – Verfahrensdauern insbesondere bei der 1. Vergabekammer des Landes Hessen sollten die für den „freiwilligen Primärrechtsschutz light unterhalb der Schwellenwerte“ vorgesehenen sachlichen und personellen Kapazitäten der Vergabekompetenzstellen allesamt zur Unterstützung der Vergabekammern im Oberschwellenbereich übertragen werden. Dort liegen nämlich die echten Defizite in der Praxis des Vergaberechtsschutzes.

VI. Handwerkliche Optimierungspotentiale

Im Folgenden beschreibe ich – ohne Rangfolgenbildung – handwerkliche Optimierungspotentiale verschiedener Vorschriften im HVTG-E:

- **§ 5 Abs. 2:** Der obligatorische Hinweis an die Bieterseite, dass sie die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben haben, könnte per automatischer Voreinstellung in den Bekanntmachungsmustern der HAD (vgl. § 13 Satz 4) hinterlegt werden.
- **§ 5 Abs. 4 Satz 1:** Bieterunternehmen führen die Sozialversicherungsbeiträge regelmäßig an mehrere Krankenkassen ab, da ihre Beschäftigten zumeist nicht alle bei der gleichen Kasse versichert sind. Folglich gibt es nicht lediglich „eine“ gültige Bescheinigung „seiner“ Krankenkasse über die ordnungsgemäße Abführung „seiner“

Sozialversicherungsbeiträge. Die Formulierung sollte dementsprechend überarbeitet werden.

- **§ 9 Satz 1:** Der Satzbeginn dürfte zutreffend wie folgt lauten: „*Auf Vergaben an von Bestellern [...]*“.
- **§ 14 Abs. 1 Satz 4:** Der Hinweis auf die Optionen der Loslimitierung (als Angebots- oder Zuschlagslimitierung) ist für die Vergabepaxis förderlich. Allerdings sollten die hiermit konkret verbundenen Handlungsmöglichkeiten und -grenzen in der amtlichen Begründung und/oder im Vergabeerlass erläutert werden.
- **§ 15 Abs. 1 Satz 2:** Nach dieser Vorschrift können Eignungsnachweise gefordert werden, soweit sie in der Auftragsbekanntmachung „oder“ in den Vergabeunterlagen bezeichnet sind. Diese Festlegung weicht von § 28 Abs. 2 Nr. 13 und § 33 Abs. 1 Satz 3 UVgO sowie von § 12 Abs. 1 Nr. 2 lit. w) VOB/A ab, wonach die verlangten Eignungsnachweise bereits in der Auftragsbekanntmachung aufzuführen sind. Soweit diese Abweichung beabsichtigt ist, sollte die bewusste Abweichung allerdings in der amtlichen Begründung niedergelegt werden. Die Landgerichte gehen bislang nämlich regelmäßig (und zutreffend) auch im Unterschwellenbereich von einer Veröffentlichungspflicht der geforderten Eignungsnachweise bereits in der Auftragsbekanntmachung aus (vgl. etwa LG Mainz, Urt. v. 13.03.2020 – 9 O 29/20).
- **§ 16 Satz 1:** Das Verlangen von öffentlichen Auftraggebern an Bieter zur Einreichung ihrer Urkalkulation auf die Papierform „in einem gesonderten verschlossenen Umschlag“ zu beschränken, erschließt sich nicht. Ich empfehle, auch elektronische Mittel zur – verschlüsselten – Einreichung der Urkalkulation zuzulassen, gegebenenfalls sogar vorzuschreiben. Zudem empfehle ich, im weiteren Gesetzgebungsprozess zu erwägen, jedenfalls ab bestimmten Wertgrenzen – z. B. in Anlehnung an § 12 Abs. 2 HVTG-E – die Einreichung der Urkalkulation bereits mit dem Angebot zu verlangen. Zum einen erstellen (seriöse) Bieter ihre Urkalkulation ohnehin im Vorfeld der Angebotslegung; zum anderen werden so nachträgliche Manipulationen der Kalkulationsgrundlagen erschwert.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jörg Stoye
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht

VKU Geschäftsstelle Hessen • Frankfurter Straße 2 • 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Frau Janine Wissler, MdL
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Fon +49 611.1702-29
Fax +49 611.1702-30

Vorsitzender:
RA Ralf Schodlok

Geschäftsführer:
Dipl.-Pol. Martin Heindl
heindl@vku.de

Hauptgeschäftsstelle

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion 27.05.2021
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Invalidenstrasse 91
10115 Berlin

**Gesetz zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes und zur
Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (Drucksache 20/5277)**

Fon +49 30.58580-0
Fax +49 30.58580-100

www.vku.de
info@vku.de

Sehr geehrte Frau Wissler,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Gesetz zur Novellierung des Hessischen Vergabe-
und Tariftreuegesetzes und zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung.

Die Landesgruppe Hessen des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt
157 kommunalwirtschaftliche Unternehmen und Betriebe in den Bereichen Energie,
Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft und Telekommunikation. Die überwiegend mittel-
ständisch organisierten kommunalen Versorgungsunternehmen haben erhebliche
standortrelevante Bedeutung für die regionale Wirtschaftsentwicklung und den Erhalt
lokaler Arbeitsplätze. Die im VKU organisierten Unternehmen sind zumeist entweder
Eigenbetriebe oder Zweckverbände oder Kapitalgesellschaften mit mehrheitlicher
kommunaler Beteiligung und damit in der Regel öffentliche Auftraggeber oder
Sektorenauftraggeber im Sinne der §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbe-
schränkungen (GWB). Etliche Mitgliedsunternehmen des VKU fallen somit in den
Anwendungsbereich des aktuellen Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes
(HVTG) sowie des nun vorliegenden Entwurfs.

Wir unterstützen die mit dem Entwurf verfolgten Ziele

- der Vereinheitlichung des nationalen Vergaberechts durch Einführung
der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
- der Stärkung der nachhaltigen Beschaffung,

Hauptgeschäftsführer:
Ingbert Liebing

Registergericht:
Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:
VR 27941 B

- der Stärkung der Tariftreue sowie der
- Vereinfachung und Beschleunigung der Vergabeverfahren.

Bisherige Ausnahme für Sektoraufträge versehentlich gestrichen

Bei der gebotenen Neustrukturierung des HVTG und der Streichung von künftig überflüssigen Vorgaben ist aber darauf zu achten, dass nicht auch solche Normen (versehentlich) gestrichen werden, die selbst wichtige Erleichterungen für die Anwender des Vergaberechts enthalten. So fehlt in dem Gesetzentwurf die bislang in § 10 Abs. 2 S. 3 HVTG enthaltene Ausnahmeregelung für Sektorauftraggeber im Hinblick auf die freie Wahl des Vergabeverfahrens. Die bisherige Ausnahme für Sektorauftraggeber müsste nun aber wegen der Bezugnahme des HVTG auf die Unterschwellenverordnung und die Ausnahmebestimmungen des GWB für öffentliche Auftraggeber weiter entwickelt werden, um die bisherige privilegierende Wirkung inhaltsgleich zu erhalten.

Aus Sicht der kommunalen Versorgungsunternehmen ist die Ausnahme für die Auftragsvergabe in den Sektoren der Energie- und Trinkwasserversorgung sowie des Verkehrs im Unterschwellenbereich immens wichtig. Denn auch für die Vergabe der sog. Sektoraufträge im Oberschwellenbereich gibt es flexiblere Beschaffungsregeln, die in einem besonderen Abschnitt des GWB sowie in der Sektorenverordnung enthalten sind. Erleichterungen bestehen für die Sektorauftraggeber, d. h. die in den vorgenannten Sektoren tätigen öffentlichen Unternehmen, aufgrund von höheren Schwellenwerten, weitergehenden besonderen Ausnahmebestimmungen und aufgrund von flexibleren Verfahrensregeln, die z. B. die freie Wahl des Vergabeverfahrens ermöglichen. Das bisherige HVTG hatte in § 10 Abs. 2 S. 3 Sektorauftraggebern zumindest die freie Verfahrenswahl ermöglicht und damit freihändige Vergaben gestattet. Zudem konnten die Sektorauftraggeber die besonderen Ausnahmevorschriften in den §§ 136 ff. GWB durch entsprechende Anwendung des GWB nutzen.

Nach der nun vorliegenden Entwurfsfassung könnten die betroffenen Sektorauftraggeber von diesen Verfahrenserleichterungen künftig keinen Gebrauch mehr machen. Betroffen wären hier Unternehmen in Rechtsform des Eigenbetriebs und des Zweckverbandes, die sich in den vorgenannten Sektoren betätigen. Für diese Unternehmen würde die vorliegende Neufassung des HVTG zu einer deutlichen Erschwerung der Beschaffung führen. So könnte beispielsweise ein kommunales Energieversorgungsunternehmen in Rechtsform des Eigenbetriebs bei Anwendung des HVTG künftig nicht mehr vergaberechtsfrei Strom und Gas auf dem Markt beschaffen, um damit Endkunden zu beliefern. Erst wenn die jeweilige Beschaffung den EU-Schwellenwert übersteigt und die Ausnahme nach § 137 Abs. 1 Nr. 8 GWB zur Anwendung kommt, könnte das Energieversorgungsunternehmen schnell, flexibel und damit marktkonform Strom und Gas beschaffen.

Dieses Beispiel zeigt zweierlei:

- Erstens benötigen gerade die Energieversorgungsunternehmen Flexibilität bei den Beschaffungsvorgängen. Energieversorgungsunternehmen sind auf dem Markt und im Wettbewerb tätig. Daher ist es wichtig, dass die Marktteilnehmer möglichst fair und gleich durch den Gesetzgeber behandelt werden. In diesem Sinne sollten auch die hessischen Eigenbetriebe möglichst flexibel beschaffen können, um Benachteiligungen gegenüber rein privaten Anbietern und anderen kommunalen Unternehmen aus anderen Bundesländern zu vermeiden.
- Zweitens wäre es systemwidrig, Aufträge von Sektoraufträgen im Unterschwellenbereich strenger zu behandeln als im Oberschwellenbereich.

Entsprechend des Gesetzeszwecks, Vergabeverfahren zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu vereinheitlichen, schlagen wir vor, in den vorliegenden Gesetzentwurf eine weitgehende Bereichsausnahme für Sektoraufträge einzufügen. (Vergleichbare (vollständige) Ausnahmen für Sektoraufträge gibt es z. B. in Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Baden-Württemberg oder Thüringen. In anderen Bundesländern wiederum ist eine Ausnahme mangels Anwendbarkeit von VOB/A und UVgO im Unterschwellenbereich für kommunale Unternehmen erst gar nicht erforderlich.)

Vorschlag für eine neue Ausnahme für Sektoraufträge

Wir schlagen daher vor, folgende Ausnahme für Sektoraufträge in einem neuen Abs. 3a des § 1 des Entwurfs zu ergänzen:

„Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit sind die Vorgaben des vierten Teils des Gesetzes nicht anzuwenden. Die Ausnahmen über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorauftraggeber in den §§ 137 bis 140 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind entsprechend anzuwenden.“

Begründung für die neue Ausnahme

Diese Regelung verschafft den betroffenen Sektorauftraggebern einerseits die erforderliche Flexibilität in Beschaffungsfragen. So werden Sektorauftraggeber weiterhin wie bislang grundsätzlich in die Lage versetzt, eine freihändige Vergabe durchzuführen. Zudem ist es wichtig, ausdrücklich die Anwendbarkeit der besonderen Ausnahmen des Sektorenvergaberechts zu regeln, da letztendlich auch auf die allgemei-

nen Ausnahmen des GWB verwiesen wird. Ein Hinweis lediglich auf die allgemeinen Ausnahmen des GWB, nicht aber auf die besonderen Ausnahmen für Sektorenauftraggeber, ließe wohl nur den Schluss zu, dass letztere künftig nicht mehr entsprechend angewendet werden können. Liegt eine entsprechende Ausnahmesituation vor, soll das HVTG insgesamt nicht zur Anwendung kommen.

Andererseits kommen die neuen Regelungen über soziale, ökologische und innovative Anforderungen, über die Nachhaltigkeit sowie die Tariftreue und insbesondere die besonderen Vorgaben über die Vergabe von Verkehrsleistungen weiterhin zur Anwendung. Die neue Ausnahme bringt somit Flexibilität für die Sektorenauftraggeber in Einklang mit den modernisierten Nachhaltigkeitskriterien.

Wir bitten Sie, unsere Positionen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen und für einen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Heindl
Geschäftsführer



ZENTRUM OEKUMENE, Praunheimer Landstr. 206, 60488 Frankfurt

An die Mitglieder des
Ausschusses für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Landesentwicklung
Im Hessischen Landtag

Referent für
Kirchlichen Entwicklungsdienst
Helmut Törner-Roos

Praunheimer Landstr. 206
60488 Frankfurt am Main
Tel. +49 (0)69 976518-36
Fax +49 (0)69 976518-59
toerner-roos@zentrum-oekumene.de
www.zentrum-oekumene.de

Frankfurt am Main, 20. Mai 2021

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes und zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung – Drucks. 20/5277

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne komme ich der Einladung nach, schriftlich Stellung zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu nehmen.

Im Rahmen des Einsatzes für mehr globale Gerechtigkeit fördert der Kirchliche Entwicklungsdienst durch Bildungsarbeit u.a. die Verantwortung von Konsument*innen, die mit ihrem Einkaufsverhalten praktische Entwicklungspolitik betreiben und sozial- und ökologisch-nachhaltig hergestellten Waren den Vorzug geben.

Öffentliche Einrichtungen können ihre Einkaufsmacht (das öffentliche Auftragsvolumen in Deutschland beläuft sich auf ca. 500 Milliarden Euro pro Jahr) nutzen, um soziale Standards und Nachhaltigkeit in der Produktionskette einzufordern. Eine Vielzahl von Waren, welche öffent-

liche Einrichtungen täglich nutzen und einkaufen, werden in Ländern des Globalen Südens hergestellt (z.B. Arbeits- und Dienstbekleidung für Angestellte des öffentlichen Dienstes, Geräte der

Informations- und Kommunikationstechnologie; Lebensmittel und Agrarprodukte für Kantinen und öffentliche Veranstaltungen). Mittlerweile ist es fast Allgemeinwissen, dass in der Produktion und in der Lieferkette oft elementare Arbeits-, Umwelt-, und Menschenrechte verletzt werden.

Aus dieser Perspektive ist die Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes sehr zu begrüßen.

Im ersten Kapitel des Koalitionsvertrages finden sich die Formulierungen: „...Menschenrechte sind in weltweiten Maßstab eher auf dem Rückzug denn auf dem Vormarsch... Unser Planet ist vom Klimawandel, dem Verlust an biologischer Vielfalt sowie durch Umweltverschmutzung bedroht. Die Bewahrung der Schöpfung und der Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen für uns und nachkommende Generationen ist und bleibt eine der vordringlichsten Herausforderungen.“ (S. 3)

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie hat sich Hessen zum Ziel gesetzt „Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung zu sein.“ (<https://finanzen.hessen.de/ueber-uns/nachhaltigkeitsshyprojekte/nachhaltige-beschaffung-hessen> / Titel der Nachhaltigkeitsstrategie 2009)

Gemessen daran gehen die Formulierungen im vorliegenden Gesetzesentwurf in die richtige Richtung, bleiben aber bei den ökologischen Standards zu vage. Nachhaltigkeit wird in der Gesetzesvorlage in einem einzigen Satz behandelt und wird lediglich durch ‚Klimaschutz‘ konkretisiert. Wünschenswert wäre ein Bezug zur Agenda 2030 und deren globale Nachhaltigkeitszielen.

Bezüglich der sozialen Standards wäre eine verbindliche Orientierung an den Ilo-Kernarbeitsnormen und dem Fairen Handel notwendig.

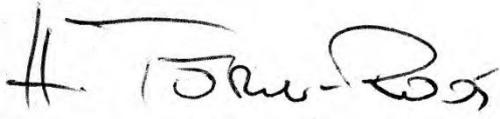
Offen bleibt in welcher Weise die Einhaltung sozialer und ökologischer Anforderungen nachgewiesen werden sollen. Wünschenswert sind verbindliche Vorgaben, die sich an Gütezeichen und Siegeln orientieren.

Insgesamt gibt es viele Argumente für eine Beschaffung, die sich an ökologischen und sozialen Kriterien orientiert.

- Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen entlang der Lieferkette weltweit
- Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen
- Vorbildrolle für einen nachhaltigen privaten Konsum der Bürger:innen
- Vermeidung ökologischer und sozialer Folgekosten durch den Kauf nicht-nachhaltiger Produkte
- Verhinderung von Tarif- und Sozialdumping

Eine nachhaltige öffentliche Beschaffung fördert weltweit humane Arbeitsbedingungen und übernimmt Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Törner-Roos'. The signature is written in a cursive style with a prominent horizontal line at the top.

Helmut Törner-Roos

Von: [Wilhelm, Arnd](#)
An: [Schnier, Heike \(HLT\)](#)
Cc: [Kirsch, Patrick \(HMWEVW\)](#); [Eisert, Martina \(HLT\)](#); [Kavai, Andre](#); [Daubertshäuser, Kai](#)
Betreff: Hinweise für die Anhörung im Hessischen Landtag am 02.06.2021
Datum: Montag, 31. Mai 2021 12:07:27
Anlagen: [image001.png](#)

Sehr geehrte Frau Schnier,

vielen Dank für Ihre Mail zur bevorstehenden Anhörung zur Novellierung des HVTG. Da wir als Besteller im Öffentlichen Personennahverkehr durch die Einführung der Unterschwellenvergabeverordnung nicht berührt werden und die neue Strukturierung keine wesentlichen Änderungen für die Vergabe von Verkehrsleistungen mit sich bringt, werden wir an der Anhörung nicht teilnehmen.

Bei dieser Gelegenheit sei aber dennoch auf einen wichtigen Punkt hingewiesen, auf den auch der Landesverband Hessischer Omnibusunternehmen LHO e.V. unter III. seiner Stellungnahme hingewiesen hat. § 11 des Gesetzentwurfs soll dem bisherigen § 1 Absatz 3 des HVTG entsprechen, wurde aber in einem wichtigen Punkt „unzutreffend“ in den neuen § 11 transportiert. Die in der bisherigen Fassung erwähnte Selbsterbringung bezieht sich auf die (Selbst-)Erbringung eines nicht eigenwirtschaftlichen Verkehrs durch die zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) 1370/2007. Nach Artikel 5 Abs. 2 dieser Verordnung kann die zuständige Behörde entscheiden die (gemeinwirtschaftlichen!) Verkehre selbst zu erbringen oder sie direkt an eine rechtlich getrennte Einheit zu vergeben. Durch die Einbeziehung der eigenwirtschaftlichen Verkehre wird der Anwendungsbereich des HVTG verlassen und nach unserem Verständnis in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes (PBefG) eingegriffen. Obgleich die Vorgabe inhaltlich durchaus Sinn machen würde, gehen wir nicht davon aus, dass dies hier wirklich beabsichtigt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Arnd Wilhelm
Justiziar



Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH | Alte Bleiche 5 | 65719 Hofheim/Ts.
Tel.: 06192/ 294-150 | Fax: 06192/ 294-900 | Mail: a_wilhelm@rmv.de

Geschäftsführer und Sprecher der Geschäftsführung: Prof. Knut Ringat
Geschäftsführer: Dr. André Kavai
Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Peter Feldmann
Handelsregister Frankfurt a.M. HRB 34128
USt.-IdNr.: DE 113847810
Hinweise zur Datenverarbeitung: www.rmv.de/datenschutz

Von: H.Schnier@ltg.hessen.de <H.Schnier@ltg.hessen.de>

Gesendet: Freitag, 28. Mai 2021 10:36

An: M.Eisert@ltg.hessen.de

Betreff: Hinweise für die Anhörung im Hessischen Landtag am 02.06.2021

An die Anzuhörenden (zum Gesetzentwurf Drucks. 20/5277 – HVTG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit der Einladung zur Anhörung hat sich die Corona-Lage weiterentwickelt. Die aktuelle Handhabung bei Anhörungen im Hessischen Landtag ist wie folgt:

Sie werden gebeten, an den Schnelltests teilzunehmen, die am 02.06.2021 bis 13:30 Uhr im Hessischen Landtag (Eingang Grabenstraße) angeboten werden, und zur hoffentlich nicht notwendigen Kontaktnachverfolgung anliegende Erklärung abzugeben. Dies gilt auch (bis die für Hessen angekündigte gesetzliche Regelung in Kraft ist) für doppelt Geimpfte und Genesene.

Um die Testungen und auch den Ablauf der Anhörung besser planen zu können, bitte ich Sie – sofern noch nicht geschehen –, kurzfristig mitzuteilen, ob Sie an der Anhörung teilnehmen werden bzw. wer Ihre Organisation vertreten wird.

Angesichts der Zahl der bisher angemeldeten Teilnehmer bietet es sich an, in Gruppen vorzugehen (siehe anliegende Liste). Ich bitte die Anzuhörenden in den Gruppen „Kommunale Spitzenverbände“ und „Kommunen/Auftraggeber“ nach erfolgreicher Testung im Plenarsaal auf der Regierungsbank Platz zu nehmen. Die anderen Gruppen werden gebeten, sich zunächst auf die Besuchertribüne zu begeben. Sie werden dann im Laufe der Anhörung in den Plenarsaal gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Heike Schnier

Bereich Ausschussgeschäftsführung
Plenardokumentation

Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
Tel.: +49 611 350-347
Fax: +49 611 327 601-347
E-Mail: h.schnier@ltg.hessen.de
URL: www.hessischer-landtag.de

Sicherheitshinweis für Kommunikationspartner:

Aktuell kommt es verstärkt zu schweren IT-Sicherheitsvorfällen, bei denen Schadsoftware unter Ausnutzung von Makrofunktionen alter MS-Office Dateiformate installiert wird. Die Hessische Landesverwaltung weist deshalb aus Sicherheitsgründen alle E-Mails, die Office-Dokumente im alten Format enthalten, ab. Dies betrifft insbesondere die Dateiformate *.doc, *.xls, *.ppt. PDF-Dokumente und Dokumente im aktuellen XML-Format (*.docx, *.xlsx, *.pptx, etc.) werden weiterhin zugestellt.